Aktionärbindungsvertrag

Zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «A»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «B»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «C».

Präambel

Unter der Firma [Firma] besteht eine Gesellschaft (nachfolgend «Gesellschaft») mit Sitz in [Ortsangabe]. Die Gesellschaft bezweckt [Zweck].

Die Parteien möchten ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Aktionäre der Gesellschaft nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen.

I. Kapital- und Aktionärsstruktur

1

Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.

2

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 150 000.– (Franken einhundertfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in 150 (einhundertfünfzig) voll liberierte Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 1 000.– (Franken eintausend).

3

Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt sich das Aktionariat der Gesellschaft wie folgt zusammen:

– A: 50 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 1 000.–

– B: 40 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 1 000.–

– C: 60 Inhaberaktien im Nennwert von CHF 1 000.–

4

Erwirbt eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrages.

II. Verwaltungsrat

5

Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen, die über mindestens [Zahl]% des Aktienkapitals verfügen (nachfolgend «Aktionärsgruppe»), haben Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den von einer entsprechenden Aktionärsgruppe vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.

6

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Sofern unter den Verwaltungsräten kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, wechselt das Präsidium turnusgemäss jedes Jahr zwischen den Vertretern der Aktionärsgruppen.

7

Die Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Stimmrechtsvereinbarungen

A. Generalversammlungsbeschlüsse

8

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, in den entsprechenden Generalversammlungen der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

– Änderung der Statuten;

– Kapitalerhöhungen und Beschränkungen der Bezugsrechte sowie die Ausgabe von Partizipationsscheinen;

– Auflösungs- und Fusionsbeschlüsse;

– Festsetzung der Dividende;

– Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Verwaltungsratsbeschlüsse

9

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, im Verwaltungsrat der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

– Änderung der bei Abschluss dieses Vertrages festgelegten Unternehmensstrategie;

– Änderungen des Organisationsreglements;

– Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;

– Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;

– Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiva; Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;

– Budget;

– einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF [Zahl] übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind;

– jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF [Zahl], soweit sie nicht im Budget enthalten sind;

– Beschlüsse über die Übertragung von Aktien [bei vinkulierten Namenaktien].

IV. Geschäftspolitik

10

Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft in einer ersten Phase kein eigenes Personal anstellt. Für notwendige administrative sowie operative Arbeiten werden Mitarbeiter von B sowie gegebenenfalls Dritte im Auftragsverhältnis beigezogen. Für den Beizug von Mitarbeitern von B gelten die Tarife gemäss Anhang B.

11

In einer zweiten Phase, wenn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an Umfang zunimmt, kann die Gesellschaft eigenes Personal einstellen.

V. Abnahmepflichten

12

Die Parteien verpflichten sich, [Waren] von C zu beziehen. Es gelten Einkaufspreise zuzüglich [Zahl]%, es sei denn, die Ware könne von Dritten günstiger bezogen werden. Die aktuellen Preise sind aus der Tabelle Anhang C ersichtlich.

VI. Gewinnverteilungspolitik

13

Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten, bis die Gesellschaft Reserven im Umfang von [Zahl]% des Aktienkapitals gebildet hat. Wenn diese Quote erreicht ist, werden die Erträge, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen betr. Bildung von Reserven sowie durchschnittlicher Abschreibungen, in Form von Dividenden ausgeschüttet.

14

Eine Änderung der Gewinnverteilungspolitik bedarf einer ¾-Mehrheit der an diesem Vertrag beteiligten Aktienstimmen.

VII. Nachschusspflichten/Sanierungsmassnahmen

15

Sollte das Eigenkapital der Gesellschaft nicht mehr gedeckt sein, verpflichten sich die Parteien, notwendige Sanierungsmassnahmen im Verhältnis zu ihren Beteiligungen zu tragen.

16

Ist eine Partei nicht willens bzw. in der Lage, ihren anteilmässigen Sanierungsbeitrag zu leisten, löst dies zu Gunsten der sanierenden Parteien ein Kaufrecht analog Vertragsziffer 17 ff. aus. Dieses Kaufrecht umfasst alle ihre Aktien, wenn sich die Partei nicht an der Sanierung beteiligt, bzw. einen proportionalen Anteil ihrer Aktien entsprechend dem Verhältnis des tatsächlichen Sanierungsbetrages zu dem gemäss Aktienbesitz notwendigen Sanierungsbetrag, sofern sie sich nur teilweise an den Sanierungen beteiligt.

VIII. Vorhandrecht, Vorkaufsrecht

17

Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht (nachfolgend «Vorkaufsrecht») ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

18

Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

a innerer Wert der Aktien bzw.

b der Angebotspreis des Dritten

19

Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräussern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen usw.) (nachfolgend «Vorkaufsfall») ist dieser Aktionär (nachfolgend «Verpflichteter») verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitaktionären (nachfolgend «Berechtigte») durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, Kaufpreis sowie allfällig davon abweichender Vorkaufspreis [innerer Wert], Zahlungsmodalitäten), anzubieten.

20

Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu.

21

Die Berechtigten haben innert [Zahl] Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierten Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Liegt innerhalb dieser Frist der Vorkaufspreis nicht fest, weil die Parteien sich nicht haben einigen können und das Gutachten gemäss Vertragsziffer 29 noch nicht vorliegt, verlängert sich diese Frist bis zum [Zahl]. Tag nach Eingang des schriftlichen Gutachtens der Treuhandgesellschaft. Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

22

Verzichten ein oder mehrere Berechtigte auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, ist das Vorkaufsrecht aller Berechtigten verwirkt, wenn nicht auch die auf die Verzichtenden entfallenden Aktien übernommen werden. Verzichten ein oder mehrere Berechtigte auf ihr Vorkaufsrecht, hat der Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Das Prozedere gemäss den Vertragsziffern 19–21 gilt sinngemäss.

23

Machen die übrigen Berechtigten kein Angebot für sämtliche Aktien, ist der Verpflichtete in der Folge während [Zahl] Monaten frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an Dritte zu veräussern. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.

24

Der Kaufpreis ist innert [Frist] nach Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäss Vertragsziffer 21, Zug um Zug gegen Übergabe der Aktien fällig.

25

Das Vorkaufsrecht ist unter Vorbehalt anders lautender Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht übertragbar.

26

Die Regeln über das Vorkaufsrecht gemäss den Vertragsziffern 19 ff. finden bei Kapitalerhöhungen analog Anwendung. Die entsprechenden Fristen sind gegebenenfalls so zu verkürzen, dass das Bezugsrecht rechtzeitig ausgeübt werden kann.

IX. Bestimmung des inneren Werts

27

Der innere Wert der Aktien wird nach einer allgemein anerkannten Methode unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Konkurrenzverhältnisse usw.) ermittelt.

28

Die Parteien legen den inneren Wert der Aktien mindestens einmal pro Jahr nach Vorliegen des ordentlichen Geschäftsabschlusses fest. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.

29

Sofern im Zeitpunkt des Vorkaufsfalles die letzte gemeinsame Wertfestlegung mehr als [Zahl] Monate zurückliegt und die Parteien sich nicht innert [Zahl] Tagen auf den inneren Wert einigen, kann jede Partei verlangen, dass die Wertfestlegung durch eine gemeinsam ernannte Treuhandgesellschaft endgültig, schriftlich und für beide Parteien verbindlich festgelegt werden soll. Wenn sich die Parteien nicht innert [Frist] Tagen auf eine Treuhandgesellschaft einigen können, kann jede Partei [Behörde, bestimmte Person, bspw. Präsidenten der Handelskammer] um Bezeichnung einer entsprechenden Treuhandgesellschaft ersuchen.

30

Die Kosten der Ermittlung des inneren Wertes der Aktien werden durch die beteiligten Parteien zu gleichen Teilen getragen.

Variante: Kostentragung

Die Kosten für die Ermittlung des inneren Wertes der Aktien werden durch die Beteiligten je hälftig getragen. Sofern der Berechtigte – unter Berücksichtigung der hälftigen Kosten für die Aktienbewertung – nicht mehr erhält, als ihm vom Verpflichteten ursprünglich offeriert worden ist, muss der Berechtigte jedoch die Kosten der Wertermittlung übernehmen.

Variante: Wertbestimmung

Die Bestimmung des inneren Wertes erfolgt verbindlich und endgültig durch die Revisionsstelle der Gesellschaft aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze.

X. Mitverkaufsrecht

31

Beabsichtigt ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen bzw. wird ein Käufer durch einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, wird den an diesem Vertrag beteiligten Mitaktionären Gelegenheit gegeben, sich zu gleichen Konditionen, proportional zum jeweiligen Aktienbestand, dem Verkauf anzuschliessen.

Variante:

Sollte eine oder mehrere Parteien («Verpflichtete») dieses Vertrages ein Aktienpaket von insgesamt über 50 (fünfzig)% des Aktienkapitals an einen Dritten veräussern, haben die anderen Parteien dieses Vertrages («Berechtigte») ein Verkaufsrecht gegenüber den Verpflichteten bezüglich aller ihrer Aktien an der Gesellschaft. Ein Berechtigter kann in diesem Fall vom Verpflichteten die käufliche Übernahme seiner Aktien verlangen. Mehrere Verpflichtete sind solidarisch verpflichtet. Dieses Verkaufsrecht ist durch den Berechtigten innert [Zahl] Tagen nach Kenntnis der Veräusserung schriftlich geltend zu machen. Der Kaufpreis entspricht dem Kaufpreis, den der Dritte bezahlt hat.

Die Berechtigten können ihr Mitverkaufsrecht innert [Zahl] Tagen seit schriftlicher Mitteilung durch den/die Verkaufswilligen ausüben. Stillschweigen gilt als Verzicht.

XI. Verkaufsrecht

32

C hat jederzeit das Recht, seine Aktien durch schriftliche Erklärung A zu offerieren. A ist verpflichtet, diese Aktien gegen Bezahlung des inneren Wertes gemäss Vertragsziffer 27 zu übernehmen. Die Übertragung hat Zug um Zug innert 60 (sechzig) Tagen nach Zugang der Erklärung zu erfolgen.

XII. Anbietungspflicht

33

Erwirbt eine Partei Aktien von einem Dritten, ist sie verpflichtet, den übrigen Parteien einen Anteil an diesen Aktien entsprechend ihrem Aktienbesitz anzubieten. Das Prozedere gemäss den Vertragsziffern 19–21 gilt sinngemäss.

XIII. Treuepflicht

34

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.

Variante:

Sie unterlassen insbesondere jede das Geschäft der Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die übrigen Parteien mit 2/3-Mehrheit.

XIV. Übergang infolge ehelichen Güter- und Erbrechts

35

Auf den Übergang von Aktien infolge ehelichen Güter- und Erbrechts finden die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht keine Anwendung. Erwirbt eine Partei Aktien kraft Güter- und Erbrechts, tritt dieselbe in diesen Vertrag ein.

XV. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

36

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

XVI. Aufnahme weiterer Parteien

37

Die Aufnahme weiterer Parteien in den Aktionärbindungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Parteien. Vorbehalten bleibt der Eintritt eines Aktionärs gemäss Vertragsziffer 35.

XVII. Verpfändung und Nutzniessung

38

Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien sind einer Vertragspartei ohne Einwilligung der übrigen Vertragsparteien nicht gestattet.

Variante:

Die Einräumung einer Nutzniessung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien sind dem Vorkaufsfall gemäss Vertragsziffer 19 gleichgestellt.

XVIII. Sicherung der Vertragserfüllung

39

Verletzt eine Partei Bestimmungen dieses Vertrages, so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe.

40

Die Konventionalstrafe beträgt mindestens CHF 20 000.– (Franken zwanzigtausend). Dieser Betrag erhöht sich im Verhältnis zur Steigerung des inneren Wertes der Aktien der Gesellschaft. Basis bildet die Annahme eines inneren Wertes in der Höhe des Nominalbetrags bei der Gründung der Gesellschaft. Wenn der innere Wert der Aktien sich bspw. von CHF 1 000.– (Franken tausend) auf CHF 2 000.– (Franken zweitausend) erhöht, verdoppelt sich der Betrag der Konventionalstrafe auf CHF 40 000.– (Franken vierzigtausend).

41

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit von der Einhaltung dieses Vertrages nicht. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt zudem vorbehalten.

Variante:

Jede Partei ist alleine oder gemeinsam mit anderen Parteien zur Geltendmachung der Konventionalstrafe bzw. Schadenersatz berechtigt. Machen mehrere Parteien die Konventionalstrafe gemeinsam gelten, wird der geleistete Betrag im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien auf sie verteilt.

42

Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien bei einem gemeinsam bestimmten neutralen Dritten zu hinterlegen. Dieser Dritte darf die bei ihm hinterlegten Aktien nur mit Zustimmung sämtlicher Parteien bzw. auf behördliche Anordnung herausgeben bzw. darüber verfügen.

XIX. Vertraulichkeit

43

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften und Weisungen wird der Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandelt.

XX. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

44

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.

45

Hat eine Vertragspartei sämtliche Aktien veräussert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung bestehen bleiben.

Variante: Feste Dauer

Dieser Vertrag gilt für eine feste Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Unterzeichnung. Sofern der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, verlängert er sich um eine weitere Vertragsdauer von jeweils 5 (fünf) Jahren.

Variante: Kündigung mit Kaufrecht

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist sämtlichen Vertragsparteien schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung löst ein Vorkaufsrecht analog Vertragsziffer 17 ff. aus, wobei die nicht kündigenden Parteien im Verhältnis ihrer bisherigen Aktien kaufsberechtigt sind.

XXI. Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit und Vertragslücken

46

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

47

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

XXII. Ausfertigung

48

Dieser Vertrag wird in [Zahl] Originalen, je eine pro Vertragspartei sowie [allfällige weitere Empfänger wie Hinterlegungsstelle] ausgefertigt.

XXIII. Anwendbares Recht

49

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

XXIV. Gerichtsstand

50

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte in [Ort] ausschliesslich zuständig.

Variante:

Schiedsklausel (bspw. Klausel gemäss Swiss Rules of International Arbitration): Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n) bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland]. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [gewünschte Sprache einfügen].

[Ort, Datum, Unterschriften]

XXV. Variante: Bestimmungen zur Vermeidung von Pattsituationen, insbesondere bei 50:50 Beteiligungen

51

Eine Vertragspartei (nachfolgend «Offertstellerin») ist jederzeit berechtigt, der anderen Partei (nachfolgend «Wahlberechtigte») schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf deren Wahlrecht die Übernahme ihrer Aktien zu einem bestimmten Preis anzubieten. Die Wahlberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [Zahl] Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit ist, ihre Aktien zum angebotenen Preis zu veräussern oder aber die Aktien der Offertstellerin zu diesem Preis zu übernehmen. Stillschweigen gilt als Annahme der Offerte.

52

Sofern sich die Parteien auf die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats nicht einigen, wird dieses Amt alternierend von den Vertretern der Parteien ausgeübt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrats den Stichentscheid.